



Benutzungsordnung der Sportstätten

des
Turnverein Langenbrand
1911 e.V.



Für die Turnhalle Langenbrand gilt grundsätzlich die Benutzungsordnung der Gemeinde Forbach. Darüber hinaus sind die vereinseigenen Regelungen zu beachten.

1) Geltungsbereich

Die BOS dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle, des Kraftraums und aller Nebenräume der Turnhalle Langenbrand sowie des Sportplatzes inklusive aller darauf befindlichen Gebäude über das gesamte Kalenderjahr, insbesondere für sämtliche Veranstaltungen wie Trainingsbetrieb, Turniere, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen. Mit dem Betreten der Anlagen wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der BOS bestätigt.

2) Nutzungsbedingungen der Turnhalle inklusive Kraftraum

- a) Die gesamte Turnhalle ist Eigentum der Gemeinde Forbach. Sie steht der Gemeinde und den örtlichen Vereinen sowie dem Kindergarten weiteren öffentlichen zur Verfügung.
- b) Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen des Belegungsplans zulässig.
- c) Das Betreten der Sporthalle ist grundsätzlich nur mit sauberen Hallensportschuhen (helle Sohle bzw. abriebfeste Sohle), barfuß oder mit Socken gestattet. Der Schuh- und Kleiderwechsel erfolgt in der Umkleidekabine. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind nicht zulässig.
- d) Das Betreten der Sporthalle ist nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder seines Vertreters gestattet. Er betritt die Sporthalle als Erster und verlässt sie als Letzter. Der Übungsleiter/Vertreter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes und die Einhaltung der Hallenordnung.
- e) Alle Sportgeräte dürfen nur sachgerecht unter Anleitung von Übungsleitern /Vertretern eingesetzt und benutzt werden.
- f) Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren vorgesehenen Platz und ihre ursprüngliche Lage zu bringen.
- g) Sporthalle, Kraftraum und Umkleiden sind nach der Benutzung bei Bedarf zu fegen.



- h) Der Übungsleiter oder sein Vertreter hat vor dem Verlassen der Halle die Umkleieräume, WCs und Duschräume zu kontrollieren.
- i) Die Entnahme von Verbandmaterial ist im Verbandbuch aus versicherungstechnischen Gründen einzutragen.
- j) Verkehrswege für Rettungsfahrzeuge vor dem Eingangsportal, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden

3) Nutzungsbedingungen des Sportplatzes

- a) Nutzungsberechtigte Personen sind:
 - (1) Vereinsmitglieder des TV Langenbrand 1911 e.V.
 - (2) Gäste in Anwesenheit von mindestens einem Vereinsmitglied. Dieses übernimmt für die Dauer der Nutzung durch den Gast die Verantwortung für die Einhaltung der Platzordnung.
- b) Werden nichtberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied des TV Langenbrand 1911 e. V. der Anlage verwiesen werden.
- c) Trainingsbetrieb gemäß Belegungsplan hat grundsätzlich Vorrang.
- d) Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.
- e) Parkplätze befinden sich außerhalb der Sportanlage. Das Einfahren auf den Sportplatz ist nur für die Anlieferung und im Zuge von Arbeitseinsätzen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft bzw. des Platzwartes.
- f) Auf den Sportanlagen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- g) Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

4) Ordnung und Sauberkeit

- a) Alle Nutzer der Sportanlagen bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen. Anfallende Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.



- b) Beim Verlassen der Anlagen muss das Licht ausgeschaltet werden, ebenso alle elektrischen Geräte.
- c) Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist nicht erlaubt. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.

5) Schlüsselberechtigung

- a) Schlüssel zur Benutzung der Sportstätten erhalten die beim Vorstand gemeldeten Trainer/Übungsleiter bzw. Vertreter des Vereins auf Anfrage gegen Unterschrift.
- b) Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige beim Vorstand ist unzulässig.
- c) Jeder Schlüsselinhaber haftet bei Verlust oder bei unberechtigter Schlüsselnutzung für die Schließanlage.

6) Schäden und Mängel

Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem TVL Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

7) Schlussbestimmung

- a) Diese Ordnung ist an/in den Sportstätten einsehbar auszuhängen. Jeder Übungsleiter/Vertreter bekommt darüber hinaus eine Ausfertigung ausgehändigt und bestätigt mit einer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- b) Bei widerrechtlicher Benutzung der Anlagen ist jegliche Haftung durch den TV Langenbrand 1911 e. V. ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Vorstand genehmigt werden.



Die vorstehende Vereinsordnung wurde am 21.03.2025 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherigen einschlägigen Regelungen.

Forbach, 21. März 2025

Thomas Streb
Vorsitzender